

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind - mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten - urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung - auch auszugsweise - ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen nach Belieben verändert, ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Eine Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke bedarf der Absprache mit dem Verlag.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS UMSEITIG

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Die mittelständische Wirtschaft soll ab 2016 entlastet werden
Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) -
Regierungsentwurf beschlossen am 25.03.2015; www.bmwi.de
2. Nachträgliche Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags ist zulässig
BFH, Urt. v. 12.11.2014 – X R 4/13; www.bundesfinanzhof.de
3. Einlagenrückzahlung: Abgrenzung zur Rückzahlung von Nennkapital
BFH, Urt. v. 21.10.2014 – I R 31/13; www.bundesfinanzhof.de
4. Ausschüttung an beherrschenden Gesellschafter fließt regelmäßig schon bei Beschlussfassung zu
BFH, Urt. v. 02.12.2014 – VIII R 2/12; www.bundesfinanzhof.de
5. Vorbehalt in einer Tantiemvereinbarung ist schädlich
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.11.2014 – 6 K 6153/12; www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de
6. Darf ein Businessplan noch im finanzgerichtlichen Verfahren hinterfragt werden?
BFH, Beschl. v. 05.11.2014 – I B 196/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
7. Kapitalgesellschaft als nahestehende Person
BFH, Beschl. v. 22.10.2014 – I B 169/13, NV; www.bundesfinanzhof.de,
BFH, Urt. v. 08.10.2008 – I R 61/07; www.bundesfinanzhof.de
8. Organschaft: Wann ist eine Bilanz fehlerhaft?
IDW, Schreiben an das BMF v. 23.01.2015; www.idw.de
9. Insolvenz der GmbH: Wann entsteht der Auflösungsverlust?
BFH, Urt. v. 02.12.2014 – IX R 9/14, NV; www.bundesfinanzhof.de
10. Ohne Gesellschafterstellung kein Werbungskostenabzug
FG Düsseldorf, Urt. v. 12.11.2014 – 15 K 3006/13 E, Rev. (BFH: VI R 77/14); www.justiz.nrw.de
11. Anteilsverkauf: Exit-Bonus fällt nicht unter das Teileinkünfteverfahren
FG Münster, Urt. v. 12.12.2014 – 4 K 1918/13 E; www.justiz.nrw.de
12. Wer bekommt den Verlust bei unentgeltlicher Anteilsübertragung?
FG Düsseldorf, Urt. v. 22.01.2015 – 16 K 3127/12 F, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
13. GmbH erwirbt eigenen Anteil: Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus
BFH, Urt. v. 20.01.2015 – II R 8/13; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM

WIADOK - eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Anika Wessel.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.